

und Leitung, um damit einerseits die formale schematische Durchführung von Beschlüssen zu vermeiden und andererseits in der Vielfalt der örtlichen Bedingungen die Einheit des Zieles zu sichern,

(Die unter 2) und 3) genannten Aspekte ermöglichen eine Dekonzentration, die aber niemals zu einem autonomen Status der unteren Organe führt - s. Rz. 12 zu Art. 2.)

- (4) das Prinzip der Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle (als Folge der Gewaltkonzentration) (s. Rz. 31 zu Art. 5),
 (5) das Prinzip der Kollektivität der Leitung, das mit der Stärkung der persönlichen Verantwortlichkeit eine Einheit bilde (s. Rz. 12 zu Art. 47).

c) Nach dem Prinzip der Kollektivität der Leitung sind alle Staatsorgane, vom Staatsrat über den Ministerrat bis hinunter zu den Räten der Gemeinden, Kollegialorgane. Das schließt nicht aus, daß deren Vorsitzende eine Sonderstellung haben. Eine solche haben der Vorsitzende des Ministerrats (s. Rz. 18-25 zu Art. 80) und die Vorsitzenden der örtlichen Räte (s. Rz. 40-45 zu Art. 83). Die persönliche Verantwortlichkeit ist für die Mitglieder des Ministerrats in Art. 80 Abs. 1 Satz 2, demzufolge für die Tätigkeit des Ministerrats alle seine Mitglieder die Verantwortung tragen, hervorgehoben.

Auch die Gerichte sind Kollegialorgane (s. Rz. 13-17 zu Art. 92).

d) Aus dem Prinzip des demokratischen Zentralismus ergibt sich eine doppelte Unterstellung von Staatsorganen. Sie bedeutet, daß die örtlichen Räte sowohl der Volksvertretung ihrer Stufe unterstellt, verantwortlich und rechenschaftspflichtig als auch dem jeweils übergeordneten Rat unterstellt sind (s. Rz. 26-29 zu Art. 83). Nach dem Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 279) soll die doppelte Unterstellung die einheitliche staatliche Leitung eines bestimmten Bereichs durch ein Ministerium oder ein anderes zentrales Staatsorgan mit Hilfe eines einheitlichen Leitungssystems sichern und zugleich gewährleisten, daß die notwendige Einzelleitung »mit der kollektiven Ausarbeitung und Durchführung der grundlegenden Aufgaben zur komplexen gesellschaftlichen Entwicklung in den Territorien« verbunden werde. Damit werde erreicht, daß die örtlichen Bedingungen und Erfordernisse durch die Wahrnehmungen der Verantwortung der staatlichen Machtorgane in den Territorien genau beachtet würden. Auch unter dem Einzelaspekt »doppelte Unterstellung« wird der demokratische Zentralismus dadurch charakterisiert, daß die demokratische Komponente der zentralistischen Komponente unterlegen ist (s. Rz. 13 zu Art. 2). Nach dem genannten Lehrbuch (a.a.O.) besagt die Unterstellung unter ein übergeordnetes Organ vor allem, daß dieses Organ Verantwortung trägt für die Tätigkeit, die Effektivität der Arbeit der untergeordneten Organe. Dabei könne auf Weisungen, auf Direktiven nicht verzichtet werden, mit denen einheitliche Regelungen getroffen würden, wo das im gesamtgesellschaftlichen Interesse, zur Wahrung der Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit unumgänglich sei, wenn auch im Vordergrund die »Anleitung und Unterstützung« der nachgeordneten Fachorgane, die Vermittlung notwendiger Informationen, der Erfahrungsaustausch und die Verallgemeinerung der besten Arbeitsmethoden stehen sollten, wozu auch die Einbeziehung nachgeordneter Organe in die Vorbereitung von Entscheidungen gehöre. Wann aber Weisungen und Direktiven notwendig sind, liegt allein in der Entscheidung der zentralen Organe.

3. Eine Übersicht über den Staatsaufbau der DDR gibt das dem Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 270/271) entnommene Schaubild. Aus ihm ist besonders die doppelte Unterstellung der örtlichen Staatsorgane zu ersehen (s. S. 910).